

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 16. August 2012

Nr. 14

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Hinweis zur Post- und Telekommunikationssicherstellung; Post- und Telekommunikationsbevorrechtigungen..... 97
- Bek vom 07.08.2012 Nr. 12-1444.03-2/94 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk..... 98
- Bek vom 26.07.2012 Nr. 12-1444.14-2/12 über die Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelfranken (FWM) mit Sitz in Würzburg..... 98
- Bek vom 06.08.2012 Nr. 12-1444.11-1/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2012..... 105
- Bek vom 06.08.2012 Nr. 12-1444.11-2/04 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt..... 105

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 31.07.2012 Nr. 21-2206.00-7/12 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters im Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 6..... 106

- Kehrbezirksausschreibung vom 30.07.2012 Nr. 21-2206.00-8/12 für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 9 zum 01.11.2012 ..... 106
- Kehrbezirksausschreibung vom 01.08.2012 Nr. 21-2206.00-9/12 für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 19 zum 01.10.2012 ..... 107
- Bek vom 10.08.2012 Nr. 24-8434.00-2/10 über den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit.. 108

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Bek vom 30.07.2012 Nr. 55.1-8791.1.13 über die Genehmigung der Wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden, am Institut für Virologie und Immunbiologie der Universität Würzburg ..... 109

#### Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen ..... 110

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Hinweis zur Post- und Telekommunikationssicherstellung; Post- und Telekommunikationsbevorrechtigungen

Nr. 10-2313.00-5/87

Zum 01.04.2011 ist das Gesetz zur Sicherstellung von Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen (PTSG, BGBL 2011, Teil 1 vom 31.03.2011, S. 506 ff) in Kraft getreten und damit dieser Rechtsbereich vollständig neu geordnet. Die bisher für den Post- und Telekommunikationsbereich ausgestellten Bescheinigungen gelten längstens bis zum 31. März 2013.

Das neue Gesetz trägt der besonderen Bedeutung, die Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten insbesondere in einer Informationsgesellschaft zukommen Rechnung und stellt in besonderen Situationen aus dem Blickwinkel der staatlichen Notfallvorsorge eine Mindestversorgung bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen, Sabotagehandlungen, terroristischen Anschlägen und im Spannungs- und Verteidigungsfall sicher, um die Staats- und Regierungsfunktionen aufrechtzuerhalten.

Außer für die gesetzlich Bevorrechtigten bietet das PTSG diese Möglichkeit auch für Post- und Telekommunikationskunden, die lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben.

Voraussetzung dafür ist eine neue amtliche Bescheinigung, die den für den Berechtigten tätig werdenden Post- und Telekommunikationsunternehmen rechtzeitig vorgelegt werden muss. Sie kann schriftlich, mit entsprechendem Nachweis, dass lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben vom Antragsteller zu erfüllen sind, bei den örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden oder der Regierung von Unterfranken beantragt werden.

Für die Erteilung der Bescheinigung durch die Regierung wird eine Gebühr von 50 EUR erhoben.

Telekommunikationsbevorrechtigte haben darüber hinaus für jeden Anschluss und für jeden weiteren Übertragungsweg für den entsprechende Bevorrechtigungen eingerichtet werden sollen ein einmaliges Entgelt in Höhe von 100 EUR und für den Anschluss, für den zusätzlich technische Vorkehrungen (Mobilfunk) getroffen wurden, ein einmaliges Entgelt von 50 EUR an das beauftragte Telekommunikationsunternehmen zu entrichten.

Würzburg, 02.08.2012  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter  
GAPI 2313

RABI 2012 S. 97

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk**

Bekanntmachung vom 07.08.2012 Nr. 12-1444.03-2/94

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung am 23.07.2012 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekanntgemacht.

Würzburg, 07.08.2012  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsdirektor

II.

**Verbandssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk**

**Änderung der Verbandssatzung**

Auf Grund Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk folgende, von der Verbandsversammlung am 23.07.2012 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1 Änderung

Die Verbandssatzung vom 08./14.12.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 4 werden die Worte „Holz und Kunststoff in“ durch das Wort „Schreinerhandwerk“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Holz und Kunststoff in“ durch das Wort „Schreinerhandwerk“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 wird der Betrag „50.000,00 DM“ durch den Betrag „30.000,00 €“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 Nr. 3 wird der Betrag „50.000,00 DM“ durch den Betrag „30.000,00 €“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ und die Worte „VergGr. VII BAT“ durch die Worte „Entgeltgruppe 6 TVöD“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „300,00 DM“ durch den Betrag „153,39 €“ ersetzt. Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt für die Pauschalentschädigung.“
7. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „Holz und Kunststoff“ durch das Wort „Schreinerhandwerk“ ersetzt.
8. In § 12 Nr. 5 Buchst. a wird der Betrag „50.000,00 DM“ durch den Betrag „30.000,00 €“ ersetzt.
9. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „Holz u. Kunststoff in“ durch das Wort „Schreinerhandwerk“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Holz und Kunststoff in“ durch das Wort „Schreinerhandwerk“ und der Betrag „10.000,00 DM“ durch den Betrag „5.112,92 €“ ersetzt.
11. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden der Betrag „10.000,00 DM“ durch den Betrag „5.112,92 €“ und die Worte „Holz u. Kunststoff in“ durch das Wort „Schreinerhandwerk“ ersetzt.
12. In § 15 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Verbandsmitglieds gemäß § 27 Insolvenzverordnung (InsO) i.d.F. vom 05.10.1994, BGBl I S. 2866, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011, BGBl. I S. 2854, oder der Ab-

weisung des Eröffnungsantrages mangels Masse gem. § 26 InsO oder der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung, vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, oder der Annahme eines Schuldenbereinigungsplans gemäß § 308 InsO, sind die übrigen Verbandsmitglieder wie folgt umlagepflichtig:

- Bezirk Unterfranken	74 %
- Landkreis Hassberge	20 %
- Stadt Ebern	6 %

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 6 rückwirkend ab 01.10.2007 in Kraft.
- (3) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

Würzburg, 24.07.2012

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 98

**Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) mit Sitz in Würzburg**

Bekanntmachung vom 26.07.2012 Nr. 12-1444.14-2/12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) mit Sitz in Würzburg hat in ihrer Sitzung am 17.07.2012 mit Beschluss Nr. 2046 die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 24 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 102 ff. GO festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Zeit vom 20. bis 28. August 2012 sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 der Verbandssatzung werden die festgestellten Jahresabschlüsse sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 17.02.2012 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.07.2012  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsdirektor

II.

Anlage 1

**B I L A N Z**  
**des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**  
**zum 31.12.2009**

AKTIVA

	<b>31.12.2009</b>	<b>31.12.2008</b>
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.127,00	1.462,00
<b>Summe immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.127,00</b>	<b>1.462,00</b>
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	899.079,82	889.795,67
2. Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen	12.783.731,00	14.292.617,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.737,00	122.402,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	460.608,48	746.117,45
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>14.253.156,30</b>	<b>16.050.932,12</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>14.254.283,30</b>	<b>16.052.394,12</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.977,38	14.124,08
2. Ersatzteile	39.395,41	32.401,76
<b>Summe Vorräte</b>	<b>53.372,79</b>	<b>46.525,84</b>
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	386.175,75	417.373,91
2. Sonstige Vermögensgegenstände	89.095,18	139.796,90
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>475.270,93</b>	<b>557.170,81</b>
<i>III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	5.590.108,08	4.680.248,81
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>6.118.751,80</b>	<b>5.283.945,46</b>
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>20.373.035,10</b>	<b>21.336.339,58</b>

**B I L A N Z**  
**des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**  
**zum 31.12.2009**

PASSIVA	<b>31.12.2009</b>	<b>31.12.2008</b>
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
<i>I. Stammkapital</i>	11.000.000,00	10.225.837,62
<i>II. Rücklagen: Allgemeine Rücklage</i>	9.653.822,99	10.427.985,37
<i>III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag</i>	-1.166.086,75	-690.987,15
<i>IV. Jahresverlust</i>	-463.773,51	-475.099,60
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>19.023.962,73</b>	<b>19.487.736,24</b>
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>730.597,00</b>	<b>849.739,00</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	236.378,00	133.306,00
2. Sonstige Rückstellungen	81.868,75	107.164,00
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>318.246,75</b>	<b>240.470,00</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	477.809,11
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	272.700,50	273.047,31
3. Sonstige Verbindlichkeiten	27.528,12	7.537,92
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	5.437,68	0,00
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>300.228,62</b>	<b>758.394,34</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>20.373.035,10</b>	<b>21.336.339,58</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**  
**für das Wirtschaftsjahr 2009**

	<b>2009</b>	<b>2008</b>
	€	€
1. Umsatzerlöse	4.143.552,19	3.727.385,89
2. Sonstige betriebliche Erträge	43.311,78	158.507,33
<b>Summe betriebliche Erträge</b>	<b>4.186.863,97</b>	<b>3.885.893,22</b>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.263.161,92	-1.255.943,10
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.523.367,64	-966.062,19
<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>-2.786.529,56</b>	<b>-2.222.005,29</b>
<b>Rohergebnis</b>	<b>1.400.334,41</b>	<b>1.663.887,93</b>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-238.448,94	-312.490,98
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - für Altersversorgung	-193.846,45 -148.874,90	-225.394,40 -166.583,20
<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>-432.295,39</b>	<b>-537.885,38</b>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	-1.507.103,11	-1.685.899,21
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>-1.507.103,11</b>	<b>-1.685.899,21</b>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-72.421,32	-98.155,89
<b>Summe betriebliche Aufwendungen (außer Materialaufwand)</b>	<b>-2.011.819,82</b>	<b>-2.321.940,48</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-611.485,41</b>	<b>-658.052,55</b>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	164.391,58	237.803,80
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-9.870,47	-48.050,24
<b>Finanzergebnis</b>	<b>154.521,11</b>	<b>189.753,56</b>
<b>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-456.964,30</b>	<b>-468.298,99</b>
10. Sonstige Steuern	-6.809,21	-6.800,61
<b>11. Jahresverlust</b>	<b>-463.773,51</b>	<b>-475.099,60</b>

**BILANZ**  
**des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**  
**zum 31.12.2010**

AKTIVA

	<b>31.12.2010</b>	<b>31.12.2009</b>
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	970,00	1.127,00
<b>Summe immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>970,00</b>	<b>1.127,00</b>
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	899.496,28	899.079,82
2. Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen	11.728.470,00	12.783.731,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	102.323,00	109.737,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	478.731,68	460.608,48
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>13.209.020,96</b>	<b>14.253.156,30</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>13.209.990,96</b>	<b>14.254.283,30</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	16.391,82	13.977,38
2. Ersatzteile	61.003,89	39.395,41
<b>Summe Vorräte</b>	<b>77.395,71</b>	<b>53.372,79</b>
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	391.038,43	386.175,75
2. Sonstige Vermögensgegenstände	91.871,99	89.095,18
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>482.910,42</b>	<b>475.270,93</b>
<i>III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	6.558.846,38	5.590.108,08
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>7.119.152,51</b>	<b>6.118.751,80</b>
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>20.329.143,47</b>	<b>20.373.035,10</b>

**BILANZ**  
**des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**  
**zum 31.12.2010**

PASSIVA	<b>31.12.2010</b>	<b>31.12.2009</b>
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
<i>I. Stammkapital</i>	11.000.000,00	11.000.000,00
<i>II. Rücklagen: Allgemeine Rücklage</i>	9.653.822,99	9.653.822,99
<i>III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag</i>	-1.629.860,26	-1.166.086,75
<i>IV. Jahresgewinn/Jahresverlust</i>	170.609,76	-463.773,51
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>19.194.572,49</b>	<b>19.023.962,73</b>
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>614.124,00</b>	<b>730.597,00</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	81.845,00	236.378,00
2. Sonstige Rückstellungen	132.237,05	81.868,75
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>214.082,05</b>	<b>318.246,75</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	291.386,64	272.700,50
3. Sonstige Verbindlichkeiten	14.978,29	27.528,12
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	33,76	5.437,68
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>306.364,93</b>	<b>300.228,62</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>20.329.143,47</b>	<b>20.373.035,10</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**  
**für das Wirtschaftsjahr 2010**

	2010	2009
	€	€
1. Umsatzerlöse	4.151.929,67	4.143.552,19
2. Sonstige betriebliche Erträge	203.417,28	43.311,78
<b>Summe betriebliche Erträge</b>	<b>4.355.346,95</b>	<b>4.186.863,97</b>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.462.970,88	-1.263.161,92
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.172.944,74	-1.523.367,64
<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>-2.635.915,62</b>	<b>-2.786.529,56</b>
<b>Rohergebnis</b>	<b>1.719.431,33</b>	<b>1.400.334,41</b>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-262.004,62	-238.448,94
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - für Altersversorgung	-125.464,57 -44.245,81	-193.846,45 -148.874,90
<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>-387.469,19</b>	<b>-432.295,39</b>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	-1.143.261,02	-1.507.103,11
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>-1.143.261,02</b>	<b>-1.507.103,11</b>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-84.355,39	-72.421,32
<b>Summe betriebliche Aufwendungen (außer Materialaufwand)</b>	<b>-1.615.085,60</b>	<b>-2.011.819,82</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>104.345,73</b>	<b>-611.485,41</b>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	83.544,76	164.391,58
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-9.771,00	-9.870,47
<b>Finanzergebnis</b>	<b>73.773,76</b>	<b>154.521,11</b>
<b>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>178.119,49</b>	<b>-456.964,30</b>
10. Außerordentliche Aufwendungen	-679,89	0,00
<b>11. Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-679,89</b>	<b>0,00</b>
12. Sonstige Steuern	-6.829,84	-6.809,21
<b>13. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>170.609,76</b>	<b>-463.773,51</b>

III.

Gemäß Beschluss Nr. 2046 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain vom 17.07.2012 werden der am 31.12.2009 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 463.773,51 € und der am 31.12.2010 ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 170.609,76 € auf neue Rechnung vorgetragen.

IV.

Für die Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010 in den aus den Anlagen 1 mit 4 des Prüfungsberichts ersichtlichen Fassungen erteilte der Bayer. Kommunale Prüfungsverband folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung



den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 17.02.2012

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder  
Wirtschaftsprüfer

GAPI 1444

RABI 2012 S. 98

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 06.08.2012 Nr. 12-1444.11-1/12

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 24.04.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.07.2012 Nr. 12-1444.11-1/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.08.2012

Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

#### II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	710.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	127.300,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

##### A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 591.900,00 € festgesetzt.

##### B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 117.100,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für beide Umlagen ist nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2007 zu bemessen.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Schweinfurt, 01.08.2012

Leitherer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 105

### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt**

Bekanntmachung vom 06.08.2012 Nr. 12-1444.11-2/04

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in der Sitzung am 24.04.2012 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.08.2012

Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

#### II.

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt**

Auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Satzung:

#### § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt vom 23.4.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6 Seite 46 vom 27.5.2004, wird wie folgt geändert:

§ 13 „Umlegungsschlüssel“ erhält folgende Fassung:

- „(1) Bis einschließlich des Haushaltsjahres, in dem die Integrierte Leitstelle Schweinfurt erstmals ganzjährig in Betrieb ist, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.
- (2) Ab dem Haushaltsjahr, das auf den erstmals ganzjährigen Betrieb der Integrierten Leitstelle folgt, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage zu je 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder.“

- (3) Hinsichtlich der Einwohnerzahlen gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Für den Umlegungsschlüssel nach Abs. 2 sind außerdem die durch die Integrierte Leitstelle ermittelten Feuerwehreinsätze des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres maßgebend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Schweinfurt, 23.07.2012

Leitherer, Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 105

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Schornsteinfegerwesen;

#### Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters

Bekanntmachung vom 31.07.2012 Nr. 21-2206.00-7/12

Die Regierung von Unterfranken hat einen Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt.

Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 6:

Herr Thomas Imgrund ab 01.08.2012

Würzburg, 31.07.2012

Regierung von Unterfranken

Jäger

Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2012 S. 106

10. September 2012

bei der

Regierung von Unterfranken  
Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

#### Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

#### Bewerbungsunterlagen:

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die nachfolgend genannten Unterlagen einzureichen. Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sollen dabei in Form einfacher Kopien vorgelegt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen

### Kehrbezirksausschreibung vom 30.07.2012

(Nr. 21-2206.00-8/12)

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als **Bezirksschornsteinfegermeisterin /Bezirksschornsteinfegermeister**

für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 9 zum 01.11.2012 (Bestellungstermin) aus.

Der Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 9 setzt sich folgendermaßen zusammen:

**Ortsteil Michelbach der Stadt Alzenau;**

**Teilbereiche von Kahl**

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. eines Bezirksschornsteinfegermeisters sind in § 13 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) bzw. in § 13 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) beschrieben.

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen - einschließlich Werktagsschulungen - und Abschlüsse sind beizufügen),

2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen). Die Noten aller vier Teile der Meisterprüfung sind nachzuweisen. Im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation sind die Unterlagen und Bescheinigungen nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen,
3. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHWG wahrzunehmen,
5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHWG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Von bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellten Bewerberinnen/Bewerbern wäre eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist

eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister kostenpflichtig ist.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAP1 2206

RABI 2012 S. 106

### **Kehrbezirksausschreibung vom 01.08.2012**

(Nr. 21-2206.00-9/12)

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als  
**Bezirksschornsteinfegermeisterin /Bezirksschornsteinfegermeister**

für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 19 zum 01.10.2012 (Bestellungstermin) aus.

Der Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 19 setzt sich folgendermaßen zusammen:

**Ortsteile Breunberg, Johannesberg, Oberafferbach, Rückersbach und Sternberg der Gemeinde Johannesberg,**

**Ortsteile Daxberg, Gunzenbach, Kaltenberg, Königshofen (teilweise), Reichenbach und Schimborn der Gemeinde Mömbris**

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. eines Bezirksschornsteinfegermeisters sind in § 13 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) bzw. in § 13 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) beschrieben.

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

**20. August 2012**

bei der

Regierung von Unterfranken  
Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

### **Anforderungen:**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerks-

rechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHWG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

#### **Bewerbungsunterlagen:**

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die nachfolgend genannten Unterlagen einzureichen. Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sollen dabei in Form einfacher Kopien vorgelegt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen - einschließlich Werktagsschulungen - und Abschlüsse sind beizufügen),
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen). Die Noten aller vier Teile der Meisterprüfung sind nachzuweisen. Im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation sind die Unterlagen und Bescheinigungen nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen,
3. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHWG wahrzunehmen,
5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHWG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die

Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,

8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Von bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellten Bewerberinnen/Bewerbern wäre eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister kostenpflichtig ist.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAP1 2206

RAB1 2012 S. 107

#### **Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 5 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254)**

Bekanntmachung vom 10.08.2012 Nr. 24-8434.00-2/10

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) hat am 24. Juli 2012 nach Durchführung und Auswertung des Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 25.07.2011 zu ändern und das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren durchzuführen.

Hierzu ist die Öffentlichkeit einzubeziehen (gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 BayLplG). Deshalb wird der neue Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Unterfranken  
- höhere Landesplanungsbehörde -  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210  
vom 1. September 2012 bis 31. Oktober 2012  
während der Besuchszeiten  
(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,  
Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931 380 1214 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung; nach Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf abgegeben werden. Diese sind zu richten an den Regionalen Planungsverband Main-Rhön (Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt) oder das Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ bei der Regierung von Unterfranken.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00726/index.html> eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Würzburg, 10. August 2012  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABl 2012 S. 108

---

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

---

### **Genehmigung der Wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden, am Institut für Virologie und Immunbiologie der Universität Würzburg**

Bekanntmachung vom 30.07.2012 Nr 55.1-8791.1.13

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Würzburg wurde auf Antrag die Zusammenfassung der beiden bisherigen gentechnischen Anlagen (Az. 8791.1.13 und 8791.1.14), in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden am Institut für Virologie und Immunbiologie, Versbacher Str. 7, 97078 Würzburg, zu einer S3-Anlage (Az. 8791.1.13) mit gleichzeitiger Einbeziehung eines weiteren Raumes mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 20.07.2012 gentechnikrechtlich genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung beigelegt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.1.13 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 30.07.2012  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8791

RABl 2012 S. 109

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Ulrich Drost

#### **Das neue Wasserrecht in Bayern**

Februar 2012

424 Seiten

3. Ergänzungslieferung

Preis: 78,80 Euro

ISBN 978-3-415-04483-8

Richard Boorberg Verlag

Die 3. Ergänzungslieferung, erschienen am 24. Mai 2012, ist auf dem Stand Februar 2012. Die Ergänzung enthält die Kommentierung des in Umsetzung der Meerestategie-Rahmenrichtlinie neu eingefügten Absatzes 3a des WHG (Bewirtschaftung von Meeresgewässern, §§ 45a bis 45i) sowie der korrespondierenden Vorschriften. Daneben wurden insbesondere die Kommentierungen zur Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns (§ 17), zu Planfeststellungen und bergrechtlichen Betriebsplänen (§ 19), zu alten Rechten und alten Befugnissen (§ 20), zur Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse (§ 21), zum Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22) sowie zur Grundwasserverordnung (§ 48) erweitert und vertieft. Die geänderten Vorschriften zum Erlass von Rechtsverordnungen i.S.v. § 23 wurden berücksichtigt. Schließlich wurden zu zahlreichen Vorschriften Hinweise auf zwischenzeitlich erlassenes abweichendes Landesrecht aufgenommen.

Ecker/Schwenk

#### **Finanzrecht der Kommunen II**

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

65. Aktualisierungslieferung

Stand: 4. April 2012

Preis: 72,22 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 65. Ergänzungslieferung enthält Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE), Regelung durch die Rechtsprechung des EuGH und BGH betreffend den Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung für individualpädagogische Maßnahmen, Behandlung von Arbeitsmarktdienstleistungen.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

#### **Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

40. Ergänzungslieferung

Stand: Mai 2012

Preis: 67,84 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 40. Ergänzungslieferung wurden die Erläuterungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

#### **Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

46. Ergänzungslieferung

Stand: März 2012

Preis: 87,58 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 46. Ergänzungslieferung werden die mit Bekanntmachung vom 6. März 2012 veröffentlichte neue amtliche Mustersatzung für eine gemeindliche Entwässerungssatzung sowie die amtlichen Anmerkungen hierzu abgedruckt. Im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung wird die neue Mustersatzung in Teil 1 des Werkes eingearbeitet und kommentiert.

Im Übrigen wurde in dieser Ergänzungslieferung die Kommentierung der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

#### **Jagdrecht;**

#### **Bundesjagdgesetz**

#### **Bayerisches Jagdgesetz**

#### **Ergänzende Bestimmungen**

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 66/ Juli 2012

Art. Nr. 66355066

Herausgegeben von

Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a.D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Nachlieferung wird die Jäger- und Falknerprüfungsordnung, die seit 2007 zum Teil völlig neu geordnet ist, so erläutert, dass das Regelwerk auch als Leitfaden für die tägliche Praxis dienen kann. Außer diesen Erläuterungen berücksichtigt die 66. Lieferung verschiedene Aktualisierungen im normativen und literarischen Bereich.

Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder

#### **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**

Kommentar

50. Aktualisierung

Stand: 1. Juni 2012

Preis: 115,42 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die zahlreichen Gesetzesänderungen in jüngster Zeit - wie etwa durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20.12.2011 (GVBl S. 689) und das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) - erforderten eine umfassende Überarbeitung des Werkes.

Neben der Aktualisierung der Kommentierung zur VGemO und KommZG und der Aktualisierung zahlreicher Rechtsvorschriften werden mit dieser und der nächsten Ergänzungslieferung auch Geschäftsordnungs-, Satzungs- und Vertragsmuster in Teil 2 und

Teil 3 auf den neuesten Stand gebracht.

Neu gefasst und erweitert werden die unter Kennzahl 49 - „Besondere Arten der Zusammenarbeit“ - zu findenden Inhalte. Kennzahl 49.06 „Kommunale Allianz - Beschlüsse“ enthält Hinweise für die Arbeitsabläufe einer formlosen Kommunalen Allianz und die Beschlussfassung in den Gemeinden.

Weitere Neuerungen unter Kennzahl 47 und 49 wie die Mustervereinbarung einer „Arbeitsgemeinschaft Kommunale Allianz“ werden Bestandteil der nächsten Ergänzungslieferung sein.

Ecker/Schwenk

### **Finanzrecht der Kommunen II**

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

66. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Mai 2012

Preis: 73,14 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 66. Ergänzungslieferung wurden alle Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bis zum aktuellen Stand vom 3. April 2012 berücksichtigt.

Hözl/Hien/Huber

### **Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung**

Kommentar

48. Ergänzungslieferung

Stand: März 2012

Preis: 73,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die 48. Aktualisierung setzt das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16.02.2012 um.

Prandl/Zimmermann/Büchner

### **Kommunalrecht in Bayern**

Kommentar

117. Ergänzungslieferung

Stand: 01.03.2012

Preis: 62,02 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 117. Lieferung berücksichtigt die Änderungen des Kommunalrechts durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das neue Dienstrecht vom 20.12.2011 und das Wahlrechtsänderungsgesetz vom 16.02.2012. Neben der Überarbeitung des Textes der GO wurde die Kommentierung der Art. 5a, 42, 64, 68, 77, 88, 104, 110, 115 und 116 GO sowie der gesamten VGemO aktualisiert.

Hillermeier/Bloeck

### **Kommunales Vertragsrecht**

Kommentar

86./87. Ergänzungslieferung

Stand: 01.03.2012/01.06.2012

Preis: 52,64 Euro/68,58 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Gegenstand der Neuauflage des Kapitels „Kommunale Haftung und persönliche Verantwortung“ im Rahmen der 86. Ergänzungslieferung sind die Auswirkungen des BGH-Urteils vom September 2010 über die rechtswidrige Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren sowie neuere Rechtsprechung.

Die 87. Aktualisierungslieferung enthält eine vollständige Überarbeitung der Kapitel „Auslegung behördlicher Willensäußerungen“, „Verjährung“ und „Kommunale Bürgschaften“ aufgrund der fortschreitenden Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene.

Hillermeier/Gabler

### **Kommunale Haftung und Entschädigung**

Kommentar

76. Ergänzungslieferung

Stand: 01.03.2012

Preis: 78,08 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Der Schwerpunkt der 76. Aktualisierungslieferung liegt in Teil 4 - so wurden die Probleme rund um Straßenunterhaltung, Baustellen, Straßen und ihre Umgebung, Steinschlag, Straßengrün, Verkehrsberuhigung, Übertragung der Straßenreinigungspflicht, Privatstraßen sowie Verkehrssicherungspflicht für Geh- und Radwege neu gegliedert und dargestellt.

